

Aktenzeichen:

2 RU 113/62

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Zugestellt:

1. dem Rev.Kläger
am 24.12.1962
2. dem Rev.Beklagten
am 27.12.1962

Klägers und Revisionsklägers,

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts ohne mündliche Verhandlung am 30. November 1962 unter Mitwirkung von

Senatspräsident B r a c k m a n n
als Vorsitzendem,

Bundesrichter D e m i a n i und

Bundesrichter S c h m i t t
als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter F e y und

Bundessozialrichter Dr. Dr. H e l m s
als ehrenamtlichen Beisitzern,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 6. April 1962 wird mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .



- 2 -

G r ü n d e :

I

Dem Kläger stieß am 9. Mai 1956 gegen 20,30 Uhr auf der Heimfahrt von der Arbeit, die er mit seinem Motorrad zurücklegte, ein Unfall zu. Er streifte eine Linkskurve schneidend, einen entgegenkommen- den Personenkraftwagen und wurde auf die Straßenböschung geschleu- dert. Dabei wurden der Kläger und sein Beifahrer St----- er- heblich verletzt. Eine dem Kläger um 21 Uhr entnommene Blutprobe wurde zum Zwecke der Blutalkoholbestimmung dem Institut für ge- richtliche Medizin und Kriminalistik an der Universität Mainz vor- gelegt. Die Untersuchung führte nach einem Bericht des Instituts vom 15. Mai 1956 zu dem Ergebnis, daß das Blut des Klägers im Zeitpunkt des Unfalls eine Alkoholkonzentration von 1,46 o/oo auf- gewiesen habe.

Durch Bescheid vom 25. März 1957 lehnte die beklagte Berufsgenos- senschaft den Entschädigungsanspruch des Klägers ab, weil der übermäßige Alkoholgenuß einem Zusammenhang zwischen Heimweg und Betriebstätigkeit entgegenstehe.

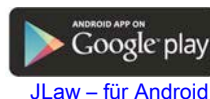
Die hiergegen gerichtete Klage ist vom Sozialgericht (SG) Koblenz durch Urteil vom 18. November 1957 abgewiesen worden. Mit seiner Berufung zum Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz hat der Kläger u.a. die Richtigkeit der oben angeführten Blutalkoholbe- stimmung in Zweifel gezogen. Er hat in seiner Berufungsbegründung vom 11. Januar 1958 ausgeführt: Das gerichtsmedizinische Institut habe nicht berücksichtigt, daß er vor Entnahme der Blutprobe ei- nen großen Blutverlust infolge des Unfalls gehabt habe. Die in seinem Magen befindlichen Biermengen seien nach dem Unfall in ei- nen volumenmäßig erheblich verringerten Blutkreislauf übergegangen und hätten daher ein unrichtiges Mischungsverhältnis vorge- täuscht. Die in einem Gespräch mit dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers geäußerte Auffassung des Ass.Arztes Dr. V-----, daß durch Flüssigkeitsresorption aus dem umliegenden Gewebe die Flüssigkeits- menge im Blutkreislauf auch bei einem erheblichen Blutverlust im- mer konstant bleibe, treffe nicht zu. - Der Kläger hat deshalb

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

den Antrag gestellt, "zur Frage seines Blutalkohols zur Unfallzeit ein Gutachten von Prof. Dr. ~~S----~~, Gerichtsmedizinisches Institut der Universität Bonn, einzuholen".

Das LSG hat die Ärzte Dr. ~~D-----~~ und Dr. ~~K-----~~ sowie die Krankenschwester Elfriede ~~W-----~~ als Zeugen u.a. über das Ausmaß des Blutverlustes des Klägers gehört. Danach hat es von Prof. Dr. ~~W-----~~, Mainz, ein Gutachten über den Blutalkoholwert im Zeitpunkt des Unfalls eingeholt. Dieser Sachverständige hatte sich bereits am 15. April 1958 gutachtlich geäußert. In seinem letzten Gutachten vom 1. Februar 1962 hat er unter Berücksichtigung der Aussagen der zwischenzeitlich vernommenen Zeugen ausgeführt: Die Alkoholkonzentration im Blut des Klägers habe im Zeitpunkt des Unfalls mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mehr als 1,3 o/oo betragen. Auf die Blutalkoholkonzentration sei der mit etwa 3/4 l zu veranschlagende Blutverlust des Klägers bis zur Entnahme der Blutprobe ohne Einfluß gewesen. Diese Feststellung gründe sich auf das Ergebnis zahlreicher Versuche, die in den gerichtsmedizinischen Instituten der Universitäten Mainz, Heidelberg und Göttingen durchgeführt worden seien; sie stehe auch mit dem medizinischen Schrifttum im Einklang. Die Alkoholkonzentration im Blut des Klägers habe sicherlich Störungen seines Wahrnehmungs- und Reaktionsvermögens hervorgerufen, die für das Erkennen der Gefahrensituation und für das hierauf einsetzende Reagieren eine entscheidende Rolle gespielt hätten.

In der mündlichen Verhandlung vom 6. April 1962 hat der Kläger für den Fall, daß seinem Entschädigungsbegehren nicht schon auf Grund des bisherigen Ergebnisses des Verfahrens stattgegeben werde, beantragt, zur Frage der Alkoholkonzentration und der Fahrtüchtigkeit des Klägers von Amts wegen ein Gutachten von dem gerichtsmedizinischen Institut der Universität Bonn einzuholen. Hilfsweise hat er beantragt, ein solches Gutachten auf Grund des § 109 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) auf Kosten des Klägers einzuholen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Das LSG hat durch Urteil vom 6. April 1962 die Berufung des Klägers mit der Begründung zurückgewiesen, er sei bei einer Blutalkoholkonzentration von mindestens 1,3 o/oo absolut fahruntüchtig und die Fahruntüchtigkeit die rechtlich allein wesentliche Ursache des Unfalls gewesen (BSG 12, 242). Bei der Feststellung der absoluten Fahruntüchtigkeit hat es sich entscheidend auf das Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. W===== gestützt. Dem Hilfsantrag des Klägers auf Einholung eines Gutachtens nach § 109 SGG vom gerichtsmedizinischen Institut der Universität Bonn hat es nicht entsprochen, weil es eine grobe Nachlässigkeit bedeute, daß dieser Antrag erst in der mündlichen Verhandlung gestellt worden sei.

Gegen das ihm am 10. Mai 1962 zugestellte Urteil hat der Kläger am 6. Juni 1962 Revision eingelegt und das Rechtsmittel gleichzeitig wie folgt begründet: Das LSG hätte sich schon deshalb nicht mit dem Gutachten des Prof. Dr. W===== begnügen dürfen, vielmehr noch einen anderen Sachverständigen hören müssen, weil Prof. Dr. W===== sich in seinem Gutachten mit ausschließlich der richterlichen Beurteilung unterliegenden Kausalitätsfragen befaßt habe. Jedenfalls aber hätte das LSG den auf Grund des § 109 SGG gestellten Hilfsantrag nicht mit der Begründung zurückweisen dürfen, er sei aus grober Nachlässigkeit nicht früher vorgebracht worden.

Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen,

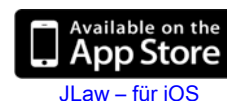
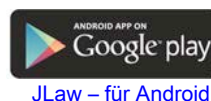
Sie hält die mit der Revision vorgebrachten Verfahrensrügen für unbegründet.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt. Der Senat hat von der Befugnis, in dieser Weise zu verfahren (§ 124 Abs. 2 SGG), Gebrauch gemacht.

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

II

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden; sie ist auch statthaft, weil ein den gesetzlichen Erfordernissen entsprechend gerügter wesentlicher Mangel im Verfahren des LSG vorliegt.

Unbegründet ist allerdings die Rüge der Revision, das LSG hätte schon in Erfüllung seiner Pflicht, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen (§ 103 SGG), trotz Anhörung des Prof. Dr. W===== noch einen anderen Sachverständigen vernehmen müssen. Prof. Dr. W===== hat sich mit allen Fragen, die zur Klärung des medizinischen Sachverhalts erforderlich waren, eingehend auseinandergesetzt; sein Gutachten bot eine ausreichende Grundlage für die Beurteilung des Ausmaßes der Alkoholbeeinflussung und damit der Fahrtüchtigkeit des Klägers. Es war für die Rechtsfindung entgegen der Auffassung der Revision nicht schon deshalb unbrauchbar oder in seiner Brauchbarkeit gemindert, weil der Sachverständige sich nicht auf die Ermittlung des Blutalkoholwertes beschränkt, sondern - in Überschreitung des gerichtlichen Auftrags - auch zu Fragen Stellung genommen hat, die für die allein dem Gericht obliegende Beurteilung der rechtlich wesentlichen Unfallursachen von Bedeutung waren. Ebensowenig läßt sich gegen die Objektivität des Sachverständigen und damit gegen den Wert des Gutachtens daraus etwas herleiten, daß an einigen Stellen des Gutachtens der Prozeßbevollmächtigte des Klägers - nach dem Sprachgebrauch der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften unzutreffenderweise - als Rechtsbeistand bezeichnet ist. Sonstige Gründe, die gegen die Verwertbarkeit des Gutachtens des Prof. Dr. W===== sprechen könnten, hat die Revision jedenfalls nicht substantiiert vorgebracht; die generelle Bezugnahme auf den - in einem früheren Revisionsverfahren eingereichten - Schriftsatz vom 1. September 1959 genügt nicht zur Begründung eines wesentlichen Verfahrensmangels.

Mit Recht hat die Revision jedoch einen Verstoß gegen § 109 SGG gerügt. Entgegen der Meinung der Beklagten gilt § 109 Abs. 1 Satz 1 SGG auch für den Antrag auf Vernehmung eines Arztes, der

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

den Versicherten nicht vorher ärztlich behandelt hat. Voraussetzung ist auch nicht, daß die beantragte Begutachtung mit einer ärztlichen Untersuchung verbunden ist; sie kann auch auf Grund der Aktenlage erfolgen. § 109 SGG räumt einem Versicherten, Versorgungsberechtigten usw ganz allgemein das Recht ein, die gutachtliche Anhörung eines bestimmten Arztes zu verlangen, auch wenn vor der Antragstellung zwischen jenem und dem Arzt noch keine besondere Vertrauensbeziehung bestanden hat. Das Gericht ist daher zur Anhörung des benannten Arztes grundsätzlich immer verpflichtet, wenn die in Betracht kommende Beweisfrage - ihre Rechtserheblichkeit vorausgesetzt - dem Sachverständigenbeweis auf dem Gebiet des ärztlichen Fachwissens zugänglich ist. Dies ist hier der Fall; denn der Leiter des gerichtsmedizinischen Instituts der Universität Bonn - damit ist der in Betracht kommende Arzt bestimmbar bezeichnet (vgl. BSG SozR SGG § 109 Bl. Da 3 Nr. 5) - soll u.a. zu der Frage gehört werden, wie sich der Blutverlust des Klägers vor der Entnahme der Blutprobe auf die Ermittlung der Blutalkoholkonzentration ausgewirkt hat. Diesen Beweisantrag durfte das LSG nicht mit der Begründung ablehnen, es bedeute eine grobe Nachlässigkeit, daß der Kläger den Antrag erst in der mündlichen Verhandlung vom 6. April 1962 und nicht bereits vorher schriftsätzlich gestellt hat. Die bisherigen Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG), welche die Frage behandeln, bis zu welchem Zeitpunkt ein Antrag nach § 109 SGG gestellt werden darf, ohne daß sich der Antragsteller dem Vorwurf der "grobe Nachlässigkeit" aussetzt, legen teils einen nachsichtigen, teils einen strengen Maßstab an (vgl. einerseits BSG 7, 218, SozR SGG § 109 Bl. Da 19 Nr. 27 und 1 RA 17/59 vom 20. Juli 1960; andererseits SozR SGG § 109 Bl. Da 16 Nr. 24). Die Entscheidungen stimmen aber darin überein, daß es weitgehend auf die Lage des Einzelfalles ankommt. Im vorliegenden Falle weist der Kläger mit Recht darauf hin, daß das Gutachten des Prof. Dr. W===== erst ein volles Jahr, nachdem die Beweisanordnung ergangen war, erstattet wurde, obwohl der Kläger mehrfach auf Erledigung gedrängt hatte. Schon aus diesem Grunde konnte billigerweise nicht erwartet werden, daß der Kläger oder sein Prozeßbevollmächtigter das Gutachten binnen weniger Tage durcharbeitete und dazu Stellung nahm. Hinzu kommt aber



- 7 -

vor allem, daß das Gutachten eine nicht einfach liegende medizinische Frage betraf. Wenn der Kläger mit Sorgfalt prüfen wollte, ob es aussichtsvoll war, dem Gutachten des Sachverständigen entgegenzutreten, so bedurfte es des Studiums medizinischer Literatur oder der Befragung eines auf den in Betracht kommenden Gebiet besonders erfahrenen Arztes. Dies war naturgemäß nur innerhalb einer angemessenen Zeitspanne möglich. Daß der Kläger, nachdem ihm das Gutachten am 10. Februar 1962 zugegangen war, nicht schon vor dem Termin vom 6. April 1962 oder gar vor der am 13. März 1962 verfügten Terminsanberaumung den Antrag nach § 109 SGG gestellt hat, bedeutet nach der Auffassung des erkennenden Senats keine "grobe" Nachlässigkeit, zumal da eine frühere Antragstellung den Kläger dem Risiko ausgesetzt hätte, zu einem Kostenvorschuß durch den Vorsitzenden herangezogen zu werden, ohne daß er die Möglichkeit gehabt hätte, durch mündlichen Vortrag vor der gesamten Richterbank den Versuch zu unternehmen, eine weitere Beweiserhebung von Amts wegen zu erwirken. Das LSG hätte daher dem in der mündlichen Verhandlung vom 6. April 1962 gestellten Antrag nach § 109 SGG, weil keine grobe Nachlässigkeit vorlag und eine Absicht, das Verfahren zu verschleppen, offensichtlich erst recht nicht festgestellt werden konnte, stattgeben müssen. Das Verfahren des LSG leidet somit an einem wesentlichen Mangel, der die Revision statthaft macht.

Hiernach konnte unentschieden bleiben, ob schon der in der Berufungsbegründungsschrift vom 11. Januar 1958 gestellte Antrag auf Anhörung des Prof. Dr. E----- als Antrag nach § 109 SGG anzusehen und auch nicht im Laufe des weiteren Berufungsverfahrens gegenstandslos geworden war.

Die somit zulässige Revision ist auch begründet; denn es läßt sich nicht ausschließen, daß die Einholung eines Gutachtens vom gerichtsmedizinischen Institut der Universität Bonn zu einer die absolute Fahruntüchtigkeit in Frage stellenden niedrigeren Bewertung der Alkoholkonzentration des Klägers und demzufolge zu einer für ihn günstigeren Beurteilung seines Entschädigungsanspruchs geführt hätte.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

Da dem Revisionsgericht eine Entscheidung in der Sache selbst nicht möglich ist, mußte das angefochtene Urteil mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden.

Über die Kosten des Revisionsverfahrens wird in der das Verfahren abschließenden Entscheidung zu befinden sein.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)